V-32

Wehrhafte Demokratie sichern - Verbotsverfahren gegen AfD einleiten

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

48. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
Bonn, 14. - 16. Oktober 2022

Antragsteller*in:	Achim Jooß (KV Ortenau)
Tagesordnungspunkt:	Verschiedenes (nicht gerankt)

Antragstext

Die AfD ist im Kern eine rechtsextreme und antidemokratische Partei. Die Spaltungen der letzten Jahre haben die AfD zudem immer weiter in die rechtsextreme Richtung verschoben. Björn Höcke, der gerichtlich bestätigt als Faschist bezeichnet werden darf, gewinnt immer mehr an Einfluss. Eine wehrhafte Demokratie muss nicht dulden, dass Verfassungsfeinde versuchen, die Demokratie von innen zu zerstören. Deswegen haben die Verfassungsväter und -mütter in Art 21 (2) GG vorgesehen, dass "Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden," als verfassungswidrig verboten werden können.

Bündnis 90/Die Grünen werden sich dafür einsetzen, gegen die AfD gemäß Art. 21 (2) GG ein Parteiverbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht einzuleiten und hilfsweise einen Aussluss von der Parteienfinanzierung gemäß Art. 21 (3) GG anzuvisieren.

Die Angriffe der AfD und ihrer Anhänger*innen auf die freiheitlich demokratische Grundordnung sind massenhaft in Parlamentsberichterstattung und Protokollen, journalisitischen Recherchen, Mitschnitten von Veranstaltungen, Berichten von Demonstrationen, ehrenamtlicher und zivilgesellschaftlicher Beobachtung von sozialen Medien und Internetforen offentlich zugänglich und gerichtsfest dokumentiert. Fast täglich kommen neue Berichte über verfassungsfeindliche Aktionen dazu. Forderungen nach Schauprozessen gegen demokratische Politiker*innen und Häme über den Tod von politischen Gegner*innen wie Walter Lübcke oder der österreichischen Ärztin Dr. Kellermayr gehören mittlerweile zum guten Ton. Mit der zweischneidigen Beobachtung der AfD durch den Verfassungsschutz können zwar weitere Beweismittel gesichert werden, allerdings darf der Verfassungsschurtz den Erfolg des Verfahrens nicht gefährden. Wir fordern daher, dass sich der Verfassungsschutz zumindest genauso zurückhaltend verhält, wie seinerzeit im zweiten NPD-Verbotsverfahren.

Begründung

- Die Einleitung eines Verbotsverfahrens ist ein politischer Akt, da gemäß § 43 BVerfGG nur die Verfassungsorgane Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung den Antrag stellen dürfen. Daher kann es auch Bestandteil innerparteilicher Willensbildung sein.
- Das zweite NPD Verbotsverfahren ist seinerzeit an der fehlenden Bedeutung der NPD gescheitert. Dieser Grund fällt bei der AfD weg, vielerorts (z.B.) bröckeln sogar die Schutzmauern und der Konsens der demokratischen Parteien, nicht mit der AfD zusammenzuarbeiten.
- Die AfD der parlamentarische Arm eines rechtsextremen und rechtsterroristischen Netzwerks.
- Aufgrund der Masse der verfassungsfeindlichen Aktionen würde es den Rahmen eines Parteitagsantrags sprenge, jede einzelne aufzuzählen. Journalististinnen vor allem des öffentlich rechtlichen Rundfunks und zivilgesellschaftliche Gruppen wie Die Insider oder Volksverpetzer bieten einen guten Überblick.
- Die Ablehnung der AfD jedes der unten aufgeführten zentralen Grundprinzipien der FGDO, die das Bundesverfassungsgericht als elementar herausgestellt hat, ist gut dokumentiert und kann vor Gericht umfassend belegt werden:

„Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 GG umfasst nur jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind.

a) Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit.

b) Ferner ist das Demokratieprinzip konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG).

c) Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind schließlich die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend. Zugleich erfordert die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.“

weitere Antragsteller*innen

Leon Kuderer (KV Ortenau); Nico Paulus (KV Rastatt/Baden-Baden); Jochen Detscher (KV Stuttgart); Felix Hohmann (KV Harburg-Land); Tobias Schlechter (KV Mainz); Johannes Mihram (KV Berlin-Mitte); Benjamin Bauer (KV Karlsruhe); Philipp Lang (KV Stuttgart); David Hildebrandt (KV Nordsachsen); Felix Kraus (KV Sömmerda); Maximilian Kowol (KV Ostprignitz-Ruppin); Richard Schmolke (KV Dahme-Spreewald); Philipp Schmagold (KV Plön); Karim Janis Sylla Melchior (KV Dortmund); Ali Khademolhosseini (KV Erlangen-Stadt); Arebs Stettin (KV Wetterau); Peer Schwiders (KV Frankfurt-

Oder); Renée-Maike Pfuderer (KV Stuttgart); Detlef Wilske (KV Berlin-Lichtenberg); sowie 30 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.